

N<sup>ro</sup>. 85.

Samstag den 17. Juli

1830.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 867. (2) Nr. 14852.

## K u n d m a c h u n g

in Betreff des Eingangszolles für Bücher. — In Folge hohen Hofkammerdecretes vom 20. Juni l. J., Zahl 18395, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch die mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 26. März 1830, Zahl 1921, erstoffenen, und mit Gubernial-Currende vom 30. April l. J., Zahl 9151, allgemein bekannt gemachten neuen Zollbestimmungen in Ansehung der Bücher keine andere Aenderung erfolgte, als daß der Eingangszoll für die ungebundenen oder bloß gehesteten Bücher von 2 fl. 30 kr. auf 5 fl. für den Centner erhöht wurde, und daß daher alle vor diesem Zeitpunkte bestandenen Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr der Bücher, Zeitungen, Bilder, Kupferstiche, Steinabdrücke und dergleichen, in ihrer vollen Wirksamkeit geblieben sind. — Von dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 1. Juli 1830.

Johann Bapt. Freyherr v.

Spiegelfeld,

k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 868. (2) ad Gub. Nr. 15809.

## A V V I S O.

È rimasto vacante il posto di Proto-medico e Consigliere presso l' i. r. Governo della Dalmazia, a cui è annesso l' annuo appuntamento di fiorini duemilia (2000). — In esecuzione di Dispaccio dell' Eccelsa i. r. Aulica Cancelleria Unita 27 maggio p. p. Nr. 11824 - 1125, si apre il concorso per il rimpiazzo di tale posto, avvertendo, che gli aspiranti dovranno presentare a questo Governo le loro suppliche per la fine del mese di luglio p. v. facendo nelle medesime validamente constare l' età, la

patria, religione, gli studj, i servigj prestati e le lingue che posseggono, fra le quali particolarmente l' italiana, le loro cognizioni, applicazioni, e moralità. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia. Zara il 18 giugno 1830.

CARLO KUTSCHIG,

I. R. Vice-Segretario di Governo.

Z. 861. (3) Nr. 14434/2607.

## C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums. — Wegen Entrichtung des Transito-Zolles für die Viehgattungen bei Durchziehung kurzer Strassenstrecken. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 22. Mai d. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die in dem §. 4 der allgemeinen Bestimmungen zu dem neuen Durchfuhrzoll-Tariffe vom vorigen Jahre ausgesprochene Begünstigung für die, die Erbstaaten Seiner Majestät in einer Strassenlänge von nicht mehr als zehn österreichischen Meilen durchziehenden Waren, auch auf die verschiedenen Viehgattungen verhältnißmäßig anzuwenden sey. — Es werden demnach: 1.) für Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen, dann für Pferde, Esel und Maulthiere zwei Kreuzer vom Stücke; 2.) für Kälber unter einem Jahre, für Schafe, Widder, Ziegen und Böcke, Hammel, Schöpfe, Lämmer und Kihe, dann gemästete und ungemästete Schweine mit Inbegriff der Frischlinge ein Kreuzer vom Stücke an Transito-Zoll zu entrichten seyn, wenn diese Thiere das Staatsgebieth nur in kurzen, zehn österreichische Meilen nicht übersteigenden Strecken durchziehen. — Diese a. h. Bestimmung wird in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 20. Mai d. J., Zahl 18609, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit derselben mit dem Tage der öffent-

lichen Kundmachung zu beginnen habe. — Lai-  
bach am 1. Juni 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Edler v. Föllsch,  
k. k. Hofrath.

Clemens Graf v. Brandis,  
k. k. Subernialrath.

Z. 857. (3) ad Sub. Nr. 14555.  
K u n d m a c h u n g

über die Aufnahme der Mannschaft zur Gränzwache für Tirol und Vorarlberg. — Zur Bildung der an die Stelle der bisherigen Gränzaufsicht an der tirolisch vorarlbergischen Gränze gegen das Ausland tretenden Gränzwache, werden Männer für Dienstplätze der Führer, Oberjäger und gemeinen Gränzjäger, aufgenommen werden. — Zur Aufnahmefähigkeit werden folgende Eigenschaften erfordert: 1.) die österreichische Staatsbürgerschaft; 2.) ein rüstiger, vollkommen gesunder Körperbau; 3.) der unverehelichte Stand, und in so fern es sich um Witwer handelt, die Kinderlosigkeit; 4.) ein Lebensalter nicht unter 22 und nicht über 30 Jahre. Nur Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur Gränzwache übertreten wollen, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen; 5.) die Kenntniß des Lesens und Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst und der deutschen Sprache; 6.) Uebung im Gebrauche der Waffen; 7.) eine tadellose Sittlichkeit und befriedigende Ausweisung des frühern Lebenswandels. — Ist der Bewerber in öffentlichen Civil- oder Militärdienste gestanden, so hat derselbe sich insbesondere auszuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militärdienstes mit keiner Strafe belegt wurde, welche mehr als eine bloße Compagniestrafe für geringere Vergehen gewesen war. — Zur Erlangung einer Oberjäger-, und um so mehr einer Führerstelle wird überhaupt eine höhere Befähigung und Verdienstlichkeit erfordert. Diese Dienstplätze werden nur solchen Männern verliehen werden, welche durch bereits geleistete Dienste ihre Tauglichkeit und Leitungsgabe erwiesen haben. — Die tägliche Löhnung der Gränzwachmannschaft besteht: für den Führer in 43 kr. E. M. W. W.; für den Oberjäger in 28 kr. W. W. E. M.; für den ge-

meinen Gränzjäger in 23 kr. E. M. W. W. Außerdem gehen dem Gränzjäger vom Führer abwärts folgende Genüsse und Vortheile zu: 1.) freye Wohnung; 2.) die Beschaffung der wesentlichen Kleidungsstücke, der Waffen und des Rüstzeuges aus dem Staatsschatze; 3.) die erleichterte Verpflegung in Gemeinschaften; 4.) die Erwerbung von Zulagen bei längerer tadelstreyer und thätiger Dienstleistung von außerordentlichen Belohnungen bei besonderer Auszeichnung, und selbst die Erlangung der silbernen oder goldenen Civil-Ehrenmedaille, wovon die Erste den Nebenbezug des vierten Theils der Löhnung, und die Letzte den Nebenbezug der Hälfte der Löhnung begründet; 5.) Contrabandanteile und die gesetzlichen Belohnungen für Einbringung von Militärausreißern, Räubern oder Flüchtlingen; 6.) die Befreyung von der Militärpflicht während seiner Anstellung in der Gränzwache; 7.) die Provisonirung bei eintretender Dienstuntauglichkeit nach den allgemeinen bestehenden Vorschriften für sich, und für die Witwen und Kinder, wenn ihm die Verehelichung bei der Gränzwache bewilliget worden ist. — Die erste Aufnahme geschieht in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren, nach deren Verlaufe bei einem an den Tag gelegten entsprechenden Benehmen, die Verlängerung der Dienstzeit auf weitere fünf Jahre erfolgt. Nach vollstreckter tadelstreyer zehnjähriger Dienstleistung wird der Gränzjäger gegen seinen Willen nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen vom Dienste entfernt, und es kommen ihm die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung im Civil-Staatsdienste Anspruch gibt. — Diejenigen, welche in die Gränzwache einzutreten wünschen, können gegenwärtig schon ihre Gesuche und Nachweisungen schriftlich oder mündlich bei einem der drei Gefälls-Inspectorate: Innsbruck, Imst und Bregenz anbringen. Ergibt sich aus den Verhältnissen des Bewerbers, daß er aus Abgang der vorgezeichneten wesentlichen Bedingungen sich zur Aufnahme in die Gränzwache offenbar nicht eigne, so wird er sogleich hievon unterrichtet werden. Kann er aber nach den beigebrachten Belegen für aufnahmefähig erklärt werden, so wird die eigene Aufnahms-Commission die im Sitze des Gefälls-Inspectorates zusammengesetzt werden wird, sich mit der genauen Prüfung seiner Aufnahmefähigkeit befassen, ihn zur Untersuchung seiner körperlichen Beschaffenheit vorfordern, und ihm dann eröffnen, ob, wann, und in

welcher Eigenschaft seiner Aufnahme zur Gränzwache statt gegeben werde. — Nach der Aufstellung der Aufnahms-Commissionen die abgeseondert kund gemacht werden wird, haben sich die Bewerber statt an die Gefälls-Inspectorate sogleich unmittelbar an Jene zu wenden. — Damit den von den Standorten der Aufnahms-Commission weiter entfernten Bewerber die Gelegenheit erleichtert werde, sich der vorläufigen Untersuchung über die Tauglichkeit zum Eintritte in die Gränzwache zu unterziehen, sind bei den k. k. Kreisämtern: Schwaz, Bruneck, Bozen, Trient, Roveretto, eigene Commissionen errichtet worden, welchen aufgetragen ist, schon gegenwärtig, und bis die erste Aufnahme zu Stande gebracht ist, mit Jenen, die sich daselbst einfinden, die Voruntersuchung ihrer Aufnahmefähigkeit vorzunehmen, die nicht Befähigten zurückzuweisen, Jene hingegen, welche zur Aufnahme geeignet scheinen, und als gemeine Gränzjäger oder Oberjäger einzutreten wünschen, an die nächste, zur Errichtung der Gränzwache bestellte Aufnahms-Commission zu weisen, von welcher die Entscheidung erfolgen wird. — Die Gesuche um die Aufnahme als Führer bei der Gränzwache sind schriftlich und mit den gehörigen Belegen versehen, entweder unmittelbar bei der k. k. vereinten Gefälls-Verwaltung, oder bei einer der genannten Bezirks-Commissionen zu überreichen, von welchen sie, wenn nicht der Abgang der vorgeschriebenen Erfordernisse sogleich deren Zurückweisung rechtfertiget, zur Entscheidung an die vereinte Gefälls-Verwaltung werden geleitet werden. — Diejenigen, welche bei der gegenwärtig bestehenden Gränzaufsicht dienen, werden von Amtswegen einer Untersuchung unterzogen werden, ob, und wie ferne sie sich zum Uebertritte in die Gränzwache eignen.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 871. (2)

Nr. 5930.

#### Verlautbarung.

Zur Herstellung der Schwemme für die k. k. Bescheller in Sello, wozu auf Maurerarbeiten 51 fl. 18 kr., auf Maurermaterialien 50 fl. 36 kr., auf Zimmermannsarbeiten 31 fl. 12 2/4 kr., auf Zimmermannsmaterialien 88 fl. 51 kr., und auf Schmidarbeit 9 fl. 52 kr., zusammen 231 fl. 49 2/4 kr. präliminirt, wird die Minuendo-Licitations auf den 19. dieses, Vormittags um 10 Uhr, in dieser Kreisamtskanzley bestimmt; wozu zu erscheinen die Unternehmungslustigen vor-

geladen werden. — Die Licitationsbedingungen sind hiehin täglich während den Amtsstunden bei diesem Kreisamte einzusehen. — K. K. Kreisamt Laibach den 11. Juli 1830.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 872. (2)

Nr. 4051.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte im Herzogthume Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es haben die Anton Ritter v. Stahlbergischen Erbsinteressenten, als Herrn Anton Ritter v. Stahlberg und die Frauen Katharina Freyinnen v. Leauay sich einverstanden, daß zur Besetzung des an der Herrschaft Färderaun und Tarvis erledigten Verwalterposten, womit nebst freyer Wohnung im Herrschaftshause zu Tarvis eine fixe jährliche Besoldung von 500 fl. C. M. nebst andern Accidencien, und der Verbindlichkeit zur sogleichen Leistung einer Caution von 1100 fl. im Baren, oder in gesetzlich gesicherten Schuldbriefen verbunden ist, gerichtlicher Seits ein Concurs ausgeschrieben werde.

Es werden daher alle Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hiemit aufgefordert, ihre Gesuche belegt mit den Beweisen über ihre anfängig zurückgelegten Studien, bereits geleisteten Dienste, über die zur Verwaltung einer Herrschaft erforderlichen Kenntnisse, wobei als ein absolut notwendiges Bedingniß festgesetzt wird, daß jeder Competent, wo nicht mit den Zeugnissen über das Richteramtsbefugniß, wenigstens über die Befähigung zur Führung des Grundbuchwesens versehen seyn muß, endlich auch über ihre Moralität, längstens bis 19. August d. J. hieher zu überreichen, indem auf ein späteres Gesuch keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Klagenfurt am 5. Juli 1830.

3. 873. (2)

Nr. 10560.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Triester Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey den 25. Februar d. J. zu Triest Joseph Hammer, ohne eine lechtwillige Anordnung, verstorben.

Da nun diesem Gerichte unbekannt ist, ob, und welche Perionen auf seiner Verlassenschaft ein Erbrecht zustehet, so werden hiemit alle Jene, welche hierauf Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, erinnert: Es sey auf den 14. September d. J. um 9 Uhr Früh, eine Tagsatzung

ausgeschrieben, bei welcher sich alle Jene, die auf besagte Verlassenschaft Ansprüche zu machen gedenken, um so gewisser anzumelden und sich gehörig auszuweisen haben, als widrigens diese Verlassenschaft mit dem aufgestellten Curator, Dr. Peter Kandler, und den sich allenfalls ausweisenden Erben nach Vorschrift der Gesetze werden verhandelt werden.

Triest am 19. Juni 1830.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

**Z. 859. (3)**

Concurs = Ausschreibung.

Auf der k. k. Cameral-Herrschaft Oberstockstall in Oesterreich unter der Enns B. U. M. B., ist die Verwalterstelle mit einem, durch hohes Hofkammer-Decret vom 17. d. M., Zahl 20056, fixirten Gehalt von Sieben Hundert Gulden Conv. Münze barer Besoldung, 16 Mäßen Weizen, 24 Mäßen Korn und 18 Mäßen Gerste in natura, dann 8 Klafter Harten, und 10 Klafter weichen Holzses zur Beheizung der freyen Wohnung im herrschaftlichen Schloßgebäude, endlich mit dem Genusse von zwei Joch Ackerfeld, und dem Schloßgarten gegen mäßigen Zins, in Erledigung gekommen. — Mit dieser Dienststelle ist der allgoleiche Erlag einer Caution von 1500 fl., und die weitere Verpflichtung verbunden, gegen den Bezug von jährlicher 104 Mäßen Hafer, 73 Centner Heu, 6 Schober Roggenstroh, und 24 fl. C. M. im Gelde, zwei Dienstpferde zu halten, und mit solchen alle Gattungen Amts- (Kallesch) Fuhren unentgeltlich zu leisten. — Die Bewerber um diesen Dienstposten, vor allen die staatsherrschaftlichen Quiescenten, haben ihre Gesuche, die mit glaubwürdigen Urkunden über ihre Moralität und zeitliche Dienstleistung, dann mit den Fähigkeits-Decreten für das Civil- und Criminalrichteramt, so wie für das Richteramt in schweren Polizeyübertretungen und für die politische Geschäftspflege, belegt seyn müssen, längstens bis 15. August d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die gefertigte Staatsgüter-Administration gelangen zu lassen. — K. K. n. öster. Staatsgüter-Administration. — Wien am 30. Juni 1830.

### Vermischte Verlautbarungen.

**Z. 883. (1)**

**Nr. 341.**

Feilbietungs = Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte der Camer-

al Herrschaft Weldeß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Pogatschnik von Asp, wider Thomas Schoklitsch von Weldeß, wegen schuldigen 188 fl. 18 kr. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Auriz vorkommenden, der Cameral Herrschaft Weldeß, sub Urb. Nr. 433, dienstbaren, auf 629 fl. 20 kr. geschätzten Ganzhube, gewilliget worden.

Hiezu werden nun drei Termine, und zwar: der erste auf den 9. August, der zweite auf den 9. September und der dritte auf den 9. October 1830, jedesmal von 2 bis 6 Uhr Nachmittags in Loco der Realität zu Auriz mit dem Anhange bestimmt, daß im Falle diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem eingeladen werden, daß es ihnen freistehet, die Licitationsbedingungen hierorts einzusehen.

Bezirks-Gericht der Cameral Herrschaft Weldeß am 2. Juli 1830.

**Z. 870. (2)**

**ad Nr. 1593.**

Feilbietungs = Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen der Margareth Casagranda von Heidenschaft, wegen ihr zuerkannt schuldigen 260 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Franz Kallin von Terne bei Sturia eigenthümlichen, zur Pfarrgült Wipbach dienstbaren, auf 268 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend in 138 Hube, Urb. Nr. 58, und 332 Hube, Urb. Nr. 63, im Wege der Execution bewilliget, und hierzu drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich: für den 12. August, 13. September und 13. October d. J., jedesmal von Früh 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realitäten zu Sturia mit dem Anhange anberaamt worden, daß die Pfandrealityten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden sollen.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen werden, und können die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bez. Gericht Wipbach am 21. Juni 1830.